Satzung

über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Bornheim betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink-, Brauch- und Beregnungswasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage bestimmt die Stadt.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder/jede berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner/ Gesamtschuldnerinnen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer/Jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines/ihres Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentü-

- mer/Grundstückseigentümerinnen können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer/Eigentümerinnen von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz usw.) mit einer betriebsfertigen Versorgungswasserleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm/ihr aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen und alle Benutzer/Benutzerinnen der Grundstücke.

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm/ihr aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm/ihr gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er/Sie hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner/ihrer Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbare Bedarfsart (Trink- oder Brauchwasser) entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin möglichst zu berücksichtigen.
- (3) Stellt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm/ihr selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 - 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,

- 2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden können, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt hat die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat, oder
 - 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer/eine Grundstückseigentümerin durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem/einer ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen/einer Verrichtungsgehilfin weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines/einer ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen/einer Verrichtungsgehilfin verursacht worden ist
 - eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.
 - § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen/Verrichtungsgehilfinnen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als ihr diese bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und die Kenntnis von diesen Tatsachen zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,-- EUR.

- (4) Ist der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten/eine Dritte weiterzuleiten und erleidet dieser/diese durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem/der Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin das gelieferte Wasser an einen Dritten/eine Dritte weiter, so hat er/sie im Rahmen seiner/ihrer rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser/diese aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadt hat den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin das gelieferte Wasser an einen Dritten/eine Dritte weiter, so hat er/sie diese Verpflichtung auch dem/der Dritten aufzuerlegen.

Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche nach § 10 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der/die Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem/der Ersatzpflichtigen und dem/der Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer/von der Eigentümerin in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer/die Eigentümerin mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

- (3) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn/sie nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm/ihr dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes (Hausabsperrschieber) und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin unter Benutzung eines bei der Stadt erhältlichen Vordrucks rechtzeitig für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 - 1. ein Lageplan (3-fach, Maßstab 1:500) nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin (Wasserverbrauchsanlage),
 - 2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 - 3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 - 4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
 - eine Erklärung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche zu übernehmen und der Stadt den entsprechenden Betrag zu erstatten,
 - 6. im Falle des § 3 Abs. 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung bestimmt die Stadt nach Anhörung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin und unter Wahrung seiner/ihrer berechtigten Interessen.

- (4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Stadt und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit die Stadt die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmen durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin bei der Auswahl der Nachunternehmer möglichst zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er/Sie darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses sowie die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin oder aus anderen Gründen von ihm/ihr veranlasst werden, sind der Stadt zu erstatten. Steht der Hausanschluss im Eigentum des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin, sind der Stadt zusätzlich die Kosten für die Unterhaltung, Erneuerung, Reparatur und Beseitigung der Anlage zu ersetzen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (7) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Aufwand- und Kostenersatz wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (8) Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin. Mehrere Anschlussnehmer/Anschlussnehmerinnen sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf eigene Kosten nach seiner/ihrer Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 - 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind und nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine/ihre Kosten verlangen, wenn diese an der bisherigen Stelle für ihn/sie nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin

- (1) Für die ordnungsgemäße Einrichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss (mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Stadt) ist der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin verantwortlich. Hat er/sie die Anlage oder Anlageteile einem Dritten/einer Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er/sie neben diesem/dieser verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder ein in ein Installateurverzeichnis/Installateurinnenverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlageteile, die sich vor der Messeinrichtung befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlageteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Teile des Hausanschlusses, die im Eigentum des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin stehen und zu deren Unterhaltung er/sie verpflichtet ist, sind Bestandteile der Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin.

§ 16

Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin

- (1) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebnahme der Anlage ist bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 17

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin - Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Stadt mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 19

Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinen/ihren Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen oder zum Ermitteln der Grundlage für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlageteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

(1) Die Stadt stellt die vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vor-

- schriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Versorgungseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Stadt hat dafür zu sorgen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Anzahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt. Sie hat den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin anzuhören und dessen/deren berechtigte Interessen, wenn möglich, zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn/sie hieran ein Verschulden trifft. Er/Sie hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er/Sie ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost und Einwirkungen Dritter zu schützen.

Nachprüfen von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er/sie diese vor Antragstellung schriftlich zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin.

§ 23

Ablesen

- (1) Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin selbst abgelesen. Dieser/Diese hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der/die Beauftragte der Stadt die Räume des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage des letzten Ablesens schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

3)

§ 24

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin seiner/ihrer Mieter/Mieterinnen und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern der Stadt (Mietstandrohre) unter besonderen Auflagen der Werkleitung zu benutzen. Das aus den Hydrantenstandrohren entnommene Wasser darf nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.

§ 25

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein Grundstückseigentümer/eine Grundstückseigentümerin, der/die zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er/sie dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will eine zum Anschluss oder zur Benutzung verpflichtete Person den Wasserbezug einstellen, so hat diese bei der Stadt Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin ist der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin der Stadt für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin kann eine zeitweilige Absperrung seines/ihres Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. Die entstehenden Kosten hierfür hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin zu tragen.

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Abbringung der Messeinrichtungen zu verhindern, oder
 - 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlungen stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin seinen/ihren Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 27

Anschlussbeitrag und Wassergebühren

Zum Ersatz des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage werden ein Anschlussbeitrag und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren erhoben.

§ 28

Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag.

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 30

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche.

Als Grundstücksfläche gilt:

- 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die gesamte, hinter der Straßenbegrenzungslinie liegende Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m. Die Grundstücksfläche ist zu ermitteln bei Grundstücken.
 - 2.1 die an die Erschließungsanlage angrenzen, parallel zur Straßenbegrenzungslinie,
 - 2.2 die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, parallel zu der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze,
 - 2.3 die nur durch einen zum Grundstück gehörenden Zuweg oder eine Zufahrt mit der Erschließungsanlage verbunden sind, parallel zu der der Erschließungsanlage im Einmündungsbereich am Ende der Zufahrt (Zuwegung) zugewandten Grundstücksseite.

Die Tiefenbeschränkung ist nicht anzuwenden

- 1. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten;
- 2. soweit die über 35 Meter hinausgehende Fläche baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf.

Die Grundstücksfläche wird entsprechend der baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz von

- 1. 100 v.H. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit
- 2. 150 v.H. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit
- 3. 175 v.H. bei viergeschossiger Bebaubarkeit
- 4. 200 v.H. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit
- 5. 225 v.H. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit
- 6. 250 v.H. bei siebengeschossiger Bebaubarkeit
- 7. 275 v.H. bei acht- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit.

vervielfacht.

(2) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine Geschosszahl, aber eine Baumassenzahl ausweist, wird die Anzahl der Vollgeschosse wie folgt ermittelt:

Die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl wird zur Zahl der Vollgeschosse wie folgt in Bezug gesetzt:

bis 1,0 = 1 Geschoss,

bis 1.6 = 2 Geschosse.

bis 2.0 = 3 Geschosse,

bis 2,2 = 4 Geschosse,

bis 2.3 = 5 Geschosse,

bis 2.4 = 6 Geschosse,

bis 2.7 = 7 und mehr Geschosse.

Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschosszahl vorhanden oder aufgrund einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig, so ist diese zu Grunde zu legen.

Als eingeschossig bebaubar gelten Grundstücke,

- 1. die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosszahl ausgewiesen sind,
- 2. die nur mit eingeschossigen Garagen bebaut oder nur als Stellplatz genutzt werden dürfen,
- 3. für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist.

Die in Absatz 1 genannten Vomhundertsätze erhöhen sich für Grundstücke

in Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten nach § 11 der Baunutzungsverordnung (BNVO)

um 50 Prozentpunkte,

in Industriegebieten

um 75 Prozentpunkte.

Entsprechendes gilt für einzelne Grundstücke in anderen als Kern-, Gewerbe-, Industrieoder Sondergebieten, soweit auf ihnen eine Nutzung vorhanden oder zulässig ist, die nach der Baunutzungsverordnung nur in Kerngebieten (§ 7 Abs. 2), nur in Gewerbegebieten (§ 8 Abs. 2), nur in Industriegebieten (§ 9 Abs. 2) und nur in Sondergebieten (§ 11 Abs. 2) zulässig ist.

- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 des Baugesetzbuches erreicht hat.
- (4) In nicht beplanten Gebieten oder in Gebieten, für die ein bestehender Bebauungsplan die in Absatz 2 genannten Ausweisungen nicht enthält, ist bei bebauten Grundstücken

die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die in der näheren Umgebung überwiegend vorhanden ist, maßgebend.

Absatz 2 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend. In Gebieten, die aufgrund der vorhandenen, im wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2 BNVO, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2 BNVO, als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 BNVO oder als Sondergebiete mit einer nach § 11 Abs. 2 der BNVO zulässigen Nutzung anzusehen sind, gilt Absatz 2 Satz 5 entsprechend. In anderen Gebieten oder in Gebieten, die keiner der vorstehend genannten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die Erhöhung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung für Grundstücke, auf denen eine Nutzung stattfindet oder zulässig ist, die nur in Kerngebieten, Gewerbegebieten, Sondergebieten (§ 11 BNVO) oder in Industriegebieten zulässig wäre.

- (5) Wird ein Grundstück durch Hinzunahme eines weiteren Grundstückes zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist unter Anrechnung des gezahlten Anschlussbeitrages der volle Beitrag für die gesamte Grundstücksfläche zu zahlen.
- (6) Der Anschlussbeitrag beträgt je qm Grundstücksfläche

bei Entstehung der Beitragspflicht bis zum 31.12.1981 = 1,15 EUR, bei Entstehung der Beitragspflicht nach dem 31.12.1981 = 1,53 EUR.

§ 31

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 29 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 32

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/Eigentümerin des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers/der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner/ Gesamtschuldnerinnen.

§ 33

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

1) 2) 3) 4) 5) 6) 7) 9) 10) 11) 12) 13) 14)

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird als Grund- und Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Verbrauchsmenge berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Wasser.
- (2) Als Verbrauchsmenge gelten die im letzten Kalenderjahr dem Grundstück zugeführten Wassermengen, auch wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offene Zapfstellen hinter dem Wasserzähler verloren gegangen sind. Die Wassermengen werden in der Regel durch Wasserzähler festgestellt. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird für die ersten zwei Erhebungszeiträume die zu Grunde zu legende Wassermenge geschätzt, sofern sie nicht gemessen worden ist.
- (3) Die monatliche Grundgebühr beträgt für einen Wasserzähler mit einer maximalen Durchflussmenge von

| 5 cbm/h (Q3 4, bisher Qn 2,5) | 17,27 € |
|--|----------|
| 12 cbm/h (Q3 10, bisher Qn 6) | 45,28 € |
| 20 cbm/h (Q3 16, bisher Qn 10) | 77,14€ |
| 30 cbm/h (Q3 25, bisher Qn 15) | 149,24 € |
| 80 cbm/h (Q3 63, bisher Qn 40) | 221,36 € |
| mehr als 80 cbm/h (Q3 100, bisher > Qn 40) | 295,14 € |

- (4) Wird der Wasserverbrauch nicht durch Wasserzähler festgestellt, so beträgt die jährliche Grundgebühr für jeden Anschluss 66,00 EUR.
- (5) Für ein Mietstandrohr (§ 24 Abs. 4) beträgt der monatliche Grundpreis 25,00 EUR. Bei der Ausgabe des Mietstandrohres ist eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 EUR zu entrichten.
- (6) Für die Berechnung der Grundgebühr gilt Folgendes:

Die Berechnung der Grundgebühr beginnt mit dem Tag der Versorgungsaufnahme (Einbau des Wasserzählers) und endet mit dem Tag der auf die Beendigung der Versorgung folgt. Die Grundgebühr wird taggenau abgerechnet. Dies gilt sinngemäß auch im Falle des Abs. 4. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störung im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr erhoben.

- (7) Die Verbrauchsgebühr für Trink- und Brauchwasser beträgt 2,21 EUR/m³.
- (8) Die Verbrauchsgebühr für Beregnungswasser beträgt 0,90 EUR/cbm, wenn jährlich mindestens 7.000 cbm pro Einzelabnehmer/Einzelabnehmerin (Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige) bezogen werden. Für geringere Bezugsmengen wird die Verbrauchsgebühr nach Absatz 7 berechnet.

§ 35

Wassergebühr bei Messfehlern

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 22 Abs. 1), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist den Gebühren-

pflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zu viel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge haben die Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen. Ersatz oder Nachentrichtung sind auf den laufenden und den vorhergehenden Ablesezeitraum (Jahr) beschränkt.

§ 36

3)

Verbrauchsermittlung in besonderen Fällen

- (1) Das zu Bauzwecken ohne Wasserzähler bezogene Wasser wird für je 10 cbm umbauter Raum mit 1 cbm Wasser berechnet.
- (2) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich bei Grundstücken ohne Wasserzähler nach folgenden festen cbm-Mengen:

Für jede in dem Hause einen selbständigen Haushalt führende Familie

von 1-3 Personen (i.M. 2 Personen) 70 cbm jährlich von 4-5 Personen (i.M. 5 Personen) 150 cbm jährlich von mehr als 6 Personen (i.M. 7 Personen) 200 cbm jährlich .

Für größere Wasser brauchende Einrichtungen und für Großviehhaltung sind Zuschläge aufgrund einer Schätzung des tatsächlichen Verbrauchs vorzunehmen.

- (3) Erfolgt eine Wasserentnahme durch ein nach dieser Satzung unzulässiges Standrohr, so ist, ungeachtet des rechtswidrigen Verhaltens, eine Verbrauchsgebühr für mindestens 150 m³ zu zahlen. Bei Entnahme über einen Zeitraum von mehr als einem Monat wird für jeden angefangenen Monat eine Verbrauchsgebühr für mindestens 150 m³ erhoben. Wenn kein anderer Zeitpunkt glaubhaft gemacht wird, ist eine Verbrauchsgebühr von monatlich 150 m³ für mindestens 6 Monate zu entrichten.
- (4) Wenn in den Fällen des § 26 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 der tatsächliche Wasserverbrauch nicht oder nicht sicher zu ermitteln ist, erfolgt eine pauschale Berechnung von 150 cbm pro Ableseperiode (Jahr), wenn nach Schätzung nicht ein höherer Verbrauch zu Grunde zu legen ist.
- (5) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Stadt geschätzt.

§ 37

8)

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in Fällen der vorübergehenden Wasserentnahme mit der Herstellung der entsprechenden Einrichtung. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Für Anschlüsse, die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren In-Kraft-Treten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses bzw. der Entfernung der Wasserentnahmeeinrichtung.

8)

Vorausleistungen und Fälligkeit

- (1) Auf die Benutzungsgebühr können monatliche Vorausleistungen verlangt werden. Diese berechnen sich anteilig nach der jeweiligen Benutzungsgebühr für den vorhergegangenen Erhebungszeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Höhe der Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Gebührenpflichtiger.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird für Rechnung des Wasserwerkes der Stadt Bornheim zusammen mit der Benutzungsgebühr des Abwasserwerkes des Stadtbetriebs Bornheim AöR erhoben. Entscheidungen über Widersprüche gegen die Bescheide sowie Anträge auf Ermäßigung, Niederschlagung oder Erlass der Benutzungsgebühr werden durch das Wasserwerk der Stadt Bornheim getroffen.
- (3) Ergibt sich aufgrund der Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorausleistungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Vorausleistung zu verrechnen.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Die Vorausleistungen werden jeweils am 28. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 39

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin (Anschlussnehmer/Anschlussnehmerin). Wird ein Grundstück von einem/einer Anderen genutzt oder sind am Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer/Wasserabnehmerinnen mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils.

Sie können jedoch von der Stadt nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlussnehmer/der Anschlussnehmerin nachweisbar genügt haben.

§ 40

Mehrwertsteuer

Zu allen in dieser Satzung festgesetzten Abgaben, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, tritt die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Anzeigepflichten

- (1) Der Stadt sind innerhalb eines Monats anzuzeigen
 - 1. jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin,
 - jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin und bei einem Wechsel in der Person des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin auch der neue Anschlussnehmer/die neue Anschlussnehmerin. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer/die bisherige Anschlussnehmerin für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt, neben dem Anschlussnehmer/der Anschlussnehmerin.

§ 42

Härtemilderung

- (1) Gebühren, Beiträge und Kosten können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin (Anschlussnehmer/Anschlussnehmerin) verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (2) Im Einzelfall können die Gebühren, Beiträge und Kosten ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 43

3)

Rechtsmittel, Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§ 4, § 6, § 7 Abs. 4, § 13 Abs. 5, § 15 Abs. 2 und 4, § 18 Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 1, 2, 3 und 4) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes festgelegten Höhe geahndet werden.

Aushändigung der Satzung

Die Stadt händigt jedem Grundstückseigentümer/jeder Grundstückseigentümerin, mit dem/der erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen werden diese Satzungen auf Verlangen ausgehändigt.

§ 45

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 23.10.1981 außer Kraft.

In Kraft seit 01.01.2002, s. Amtsblatt Nr. 19 / 2001

- 1) = 1. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 23 / 2001, in Kraft seit 01.01.2002
- 2) = 2. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 23 / 2002, in Kraft seit 01.01.2003
- 3) = 3. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 18 / 2003, in Kraft seit 01.01.2004
- 4) = 4. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 05 / 2004, in Kraft seit 01.04.2004
- 5) = 5. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 16 / 2004, in Kraft seit 01.01.2004 (rückwirkend)
- 6) = 6. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 3 / 2005, in Kraft seit 01.01.2005 (rückwirkend)
- 7) = 7. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 28 / 2005, in Kraft seit 01.01.2008
- 8) = 8. Änderung, s. Wochenblatt Schaufenster 52. KW 2012 v. 27.12.2012, in Kraft seit 01.01.2013
- 9) = 9. Änderung, s. Wochenblatt 13/2015 vom 25.03.2015, in Kraft seit 01.04.2015
- 10) = 10. Änderung, s. Wochenblatt 51/2015 Schaufenster vom 16.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016
- 11) = 11. Änderung, s. Wochenblatt 14/2017 Schaufenster vom 05.04.2017, in Kraft seit 06.04.2017
- 12) = 12. Änderung, s. Wochenblatt Schaufenster 50 / 2017, in Kraft ab 01.01.2018
- 13) = 13. Änderung, s. Wochenblatt Schaufenster 50 / 2019, in Kraft ab 01.01.2020
- 14) = 14. Anderung s. Wochenblatt Schaufenster 51/2020, in Kraft ab 01.01.2021
- 15) = 15. Änderung nicht beschlossen
- 16) = 16. Änderung s. Wochenblatt Schaufenster 52/2022, in Kraft ab 01.01.2023
- 17) = 17. Änderung s. Bekanntmachung vom 22.12.2023, in Kraft ab 01.01.2024